

Satzung zur Zweiten Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Ziffer 6 und 10 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188) und der §§ 1 - 5a, 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2015 (GVBl. 2013, S. 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 - 7 und 9 - 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I 2004, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 21.05.2015 nachstehende Satzung über die Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel I

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Dillenburg wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in €
I	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache, schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 – 600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, usw.	10,00 – 600,00
1.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw.	4,00
1.4	wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten)	12,00
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
1.7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	5,00
1.8	Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	 10,00 1,00
1.9	a) Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften: bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A4 Seite	 5,00

	b) in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
1.10	Anfertigen von Kopien: (Die Kopien müssen in einem Zusammenhang mit einer Amtshandlung stehen.) - DIN A4 je Seite (schwarzweiß + farbig) - DIN A3 je Seite (schwarzweiß + farbig)	0,50 1,00
1.11	Herstellung von Planpausen/ je Pause: - DIN A0 - DIN A1 - kleiner als DIN A1 - sonstige, je m ²	10,00 7,50 5,00 6,00
1.12	Angebotsunterlagen und Leistungsbeschreibungen im öffentlichen Vergabewesen. (Innerhalb der angekündigten Anmeldezeit) - bis 50 Blatt je Ausfertigung - bis 100 Blatt je Ausfertigung - über 100 Blatt je Ausfertigung	20,00 30,00 55,00
1.13	Für großformatige Pläne in Angeboten sind zusätzlich zu 1.12 Gebühren nach 1.11 zu erheben.	
1.14	Angebotsunterlagen und Leistungsbeschreibungen im öffentlichen Vergabewesen (Innerhalb der angekündigten Anmeldezeit) auf CD-ROM oder DVD zusätzlich zu 1.12 je CD-ROM/DVD	15,00
2.	Gebühren nach Zeitaufwand	
	Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, - wenn für eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, - wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten	
2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je ¼ Stunde	18,50
2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je ¼ Stunde	15,50
2.3	Übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	12,25
2.4	Zuschlag zu Nr. 2.1 – 2.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H., mindestens jedoch	30,00

II.	Besondere Verwaltungskosten	
1.	Steuerwesen	
1.1	Ersatz einer Hundemarke	10,00
1.2	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	12,50
2.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
2.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück. a) bei Vorlage eines Vertrages bzw. Notarmitteilung bis 25.000€ Grundstückswert über 25.000€ Grundstückswert b) Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	45,00 70,00 25,00
2.2	a) Bescheinigungen in Grundbuchangelegenheiten - Erteilung einer Löschungsbewilligung - Erteilung einer Vorrangseinräumungserklärung - Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung - übrige Änderungen b) Kostenerstattung Grundbuchauszug, soweit für unter a) genannten Bescheinigungen erforderlich)) je 30,00) 16,00
2.3	Bescheinigung über die Inanspruchnahme von Grundstücksteilen als Straßenrand, Erschließungszustand der Grundstücke und öffentlichen Abgaben für Erschließungsanlagen	30,00
2.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen - aufgrund vorhandener Bestandspläne einschließlich Planausschnitt in DIN A4 - soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	12,50 nach Zeitaufwand
3	Abwasserbeseitigung	
3.1	Genehmigung eines Antrags auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 – 2.500,00
4	Telekommunikationslinien	
4.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß §68 Telekommunikationsgesetz pro Antrag	50,00 – 5.000,00

5	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes	
5.1	Gebühren und Auslagen werden nach 1 (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.	
6	Fundsachenverwaltung	
6.1	Ausgabe von Fundsachen	3 v. H. des Wertes, mind. 6,00
7	Sonstige Verwaltungskosten	
7.1	Ausstellung des Seniorenpasses	10,00
7.2	Jagdrechtliches Vorverfahren Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht bis zum Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).	nach Zeitaufwand

Artikel II

Diese Zweite Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Dillenburg, den 28.05.2015

Magistrat
der Stadt Dillenburg

Lotz
Bürgermeister